

KRITERIEN FÜR DIE LEISTUNGSBEURTEILUNG

DEUTSCH (Unterstufe)

Gültig im Schuljahr 2023/24



1. Mitarbeit

1.1. Mitarbeit während des Unterrichts:

- ✓ das aufmerksame Zuhören in der Phase der Stoffbearbeitung
- ✓ das Vorhandensein und Verwenden sämtlicher für die jeweilige Unterrichtseinheit benötigter Unterrichtsmittel
- ✓ das Beantwortenkönnen von Fragen im Rahmen der Stundenwiederholung
- ✓ die aktive Teilnahme an den im Unterricht verwendeten Methoden (Klassengespräch, schriftliche Übungen, Partner- und Gruppenarbeit, Stillarbeitsphasen, Projektarbeiten, ...)
- ✓ das unaufgeforderte Stellen von Verständnisfragen oder von weiterführenden Fragen
- ✓ die schriftliche und mündliche Beantwortung von Kompetenzchecks

1.2. Hausübungen und selbständige Leistungen:

- ✓ das eigenständige Erledigen von Hausübungen und deren termingerechte Abgabe
- ✓ Überarbeitung und Verbesserung der korrigierten Hausübungen / Texte
- ✓ das Ausarbeiten und Erbringen bzw. Präsentieren selbständiger Leistungen wie z. B. Referate, Lektüre, Lesetagebuch, Projektunterlagen

Werden Unterrichtsstunden versäumt, so müssen die Schüler*innen sich die versäumten Lerninhalte selbständig aneignen und versäumte Hausübungen nacharbeiten.

2. Schularbeiten:

Viermal pro Schuljahr sollen die Schüler*innen im Rahmen der für die jeweilige Klasse vorgesehenen Schularbeiten unter Beweis stellen, dass sie die durchgenommenen und geübten Textsorten bewältigen.

3. Mündliche Prüfung:

Jede*r Schüler*in hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester. Hat sie/er längere Zeit gefehlt und wenig Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit gehabt, so ist auf Wunsch eine mündliche Prüfung möglich und sinnvoll.

Mag.^a Karin Weidinger

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link:

https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Hinsichtlich der in den Wahlmodulen geforderten Kompetenzen wird auf die Informationen des jährlichen NOVI-Kursverzeichnisses hingewiesen.

Es reicht also nicht aus, eine bestimmte Anzahl von Hausübungen, Schularbeitspunkten, Punkten aus schriftlichen Leistungsfeststellungen (z.B.: Tests), Mitarbeitsleistungen,... insgesamt zu erreichen. Wesentlich ist vielmehr, welche Kompetenzen Schüler/innen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung: Deutsch

Ob und wie weit Schüler*innen diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllen, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

1. Mitarbeit:

1.1. Mitarbeit während des Unterrichts:

- ✓ das aufmerksame Zuhören in der Phase der Stoffverarbeitung
- ✓ das Vorhandensein und Verwenden sämtlicher für die jeweilige Unterrichtseinheit benötigter Unterrichtsmittel
- ✓ das Beantwortenkönnen von Fragen im Rahmen der Stundenwiederholung
- ✓ die aktive Teilnahme an den im Unterricht verwendeten Methoden (Klassengespräch, schriftliche Übungen, Partner- und Gruppenarbeit, Stillarbeitsphasen, Projektarbeiten, ...)
- ✓ das unaufgeforderte Stellen von Verständnisfragen oder von weiterführenden Fragen
- ✓ die schriftliche und mündliche Beantwortung von Kompetenzchecks

1.2. Hausübungen und selbständige Leistungen:

- ✓ das eigenständige Erledigen von Hausübungen und deren termingerechte Abgabe
- ✓ Überarbeitung und Verbesserung der korrigierten Hausübungen / Texte
- ✓ das Ausarbeiten und Erbringen bzw. Präsentieren selbständiger Leistungen wie z. B.: Referate, Lektüre, Portfolios, Projektunterlagen, ...

Werden Unterrichtsstunden versäumt, so müssen die Schüler*innen sich die versäumten Lerninhalte selbständig aneignen und versäumte Hausübungen nacharbeiten.

2. Schularbeit:

Die Schüler*innen sollen im Rahmen der Schularbeiten unter Beweis stellen, dass sie die durchgenommenen Inhalte verstanden haben und in der verlangten Form (= geübte Textsorte) anwenden können.

3. Mündliche Prüfung:

Jede*r Schüler*in hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester. Hat sie/er längere Zeit gefehlt und wenig Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit gehabt, so ist auf Wunsch eine mündliche Prüfung möglich und sinnvoll.

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung die Schüler*innen zeigen, dass sie über die Kompetenzen verfügen.

Sollte Ihnen unklar sein, ob und wie weit Ihr Kind die Anforderungen der wesentlichen Bereiche pro Semester in meinem Gegenstand bereits erfüllt hat, bin ich gerne zu Informationen darüber im Rahmen meiner Sprechstunden bereit.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche meines Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von mir individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Karin Weidinger

Philosophie (8E)

Gültig im SJ 2023/24

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merklige Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklige Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schülerin/der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link:

https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Hinsichtlich der in den Wahlmodulen geforderten Kompetenzen wird auf die Informationen des jährlichen NOVI-Kursverzeichnisses hingewiesen.

Es reicht also nicht aus, eine bestimmte Anzahl von Hausübungen, Schularbeitspunkten, Punkten aus schriftlichen Leistungsfeststellungen (z.B.: Tests), Mitarbeitsleistungen,... insgesamt zu erreichen. Wesentlich ist vielmehr, welche Kompetenzen Schüler/innen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung: Psychologie und Philosophie

Ob und wie weit Schüler*innen diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllen, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

1. Mitarbeit während des Unterrichts:

- ✓ das aufmerksame Zuhören in der Phase der Stoffarbeit
- ✓ das Vorhandensein und Verwenden sämtlicher für die jeweilige Unterrichtseinheit benötigter Unterrichtsmittel
- ✓ eine sorgfältige und vollständige Mitschrift bzw. eine sorgfältig geführte Mappe
- ✓ das Beantwortenkönnen von Fragen im Rahmen der Stundenwiederholung
- ✓ die aktive Teilnahme an den im Unterricht verwendeten Methoden (Klassengespräch, schriftliche Übungen, Partner- und Gruppenarbeit, Stillarbeitsphasen, Projektarbeiten, ...)
- ✓ das unaufgeforderte Stellen von Verständnisfragen oder von weiterführenden Fragen
- ✓ die termingerechte Präsentation von Referaten
- ✓ das Erledigen von Hausaufgaben und deren termingerechte Abgabe
- ✓ schriftliche und mündliche Beantwortung von Kompetenzchecks/Wiederholungen (Wiedergabe des besprochenen Stoffes und kritische Auseinandersetzung damit)

2. Tests:

Die Schüler*innen sollen im Rahmen der Tests unter Beweis stellen, dass sie die durchgenommenen Inhalte verstanden haben. Jedes Semester wird es einen oder zwei Tests geben.

3. Mündliche Prüfung:

Jede*r Schüler*in hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester. Hat sie/er längere Zeit gefehlt und wenig Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit gehabt, so ist auf Wunsch eine mündliche Prüfung möglich und sinnvoll.

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung die Schüler*innen zeigen, dass sie über die Kompetenzen verfügen.

Sollte Ihnen unklar sein, ob und wie weit Ihr Kind die Anforderungen der wesentlichen Bereiche pro Semester in meinem Gegenstand bereits erfüllt hat, bin ich gerne zu Informationen darüber im Rahmen meiner Sprechstunden bereit.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche meines Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von mir individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.